

VEREINSSTATUTEN DES

**SYNCHRONIZED SKATING CLUB
ZENTRALSCHWEIZ¹**

SYS CLUB ZENTRALSCHWEIZ

DEZEMBER 2002

¹ a.o. GV vom 12.12.2007: Umbenennung des Vereinsnamen in Synchronized Skating Club Zentralschweiz (alt Synchroni-
zed Skating Club Küssnacht am Rigi.

I. NAME, SITZ, ZWECK

1. **Unter dem Namen Synchronized Skating Club Zentralschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Küsnacht am Rigi.**
2. Der Club bezweckt, den Eislaufsport auf dem Platz und in der Umgebung von Küsnacht am Rigi in jeder Hinsicht zu fördern und zu pflegen.
Sein Tätigkeitsfeld umfasst:
 - a) Die Förderung des allgemeinen Eislauft-Sports, sowohl im Bereich des Leistungssports wie des Breitensports, insbesondere in der Sparte **Synchronized Skating (SYS)**.
 - b) Die Organisation und die Durchführung von Kursen, Tests, Schaulaufen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.
 - c) Die Übernahme regionaler, nationaler und internationaler Konkurrenzen und Meisterschaften.
 - c) Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislaufvereinen.
3. Der Club wird wenn möglich Mitglied des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV). Er kann regionalen und lokalen Eislaufverbänden beitreten.
4. Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen in den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.
5. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
6. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

II. MITGLIEDSCHAFT

7. Der Club führt folgende Mitgliederkategorien:
 1. Aktiv-Juniorenmitglieder
 2. Aktiv-Seniorenmitglieder
 3. Funktionärsmmitglieder
 4. Freimitglieder
 5. Passivmitglieder
 6. Ehrenmitglieder
 7. Gönnermitglieder
8. Aktiv-Juniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres (01. Juni) das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
9. Aktiv-Seniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres (01. Juni) das 14. Altersjahr vollendet haben.

1. Funktionärsmitglieder sind Personen, welche von der Generalversammlung oder vom Vorstand in die Vereinsorganisation berufen werden und dadurch eine auf die Zeit der Ausübung ihres Mandates beschränkte Mitgliedschaft erhalten.
2. Zu Freimitgliedern können verdiente Mitglieder oder Funktionäre ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, geniessen jedoch alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.
3. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Freunde des Clubs sein wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich um den Eislaufsport im allgemeinen oder den Club im besonderen verdient gemacht haben. Der Ehrenmitgliedschaft kommt für aus-senstehende Personen nur symbolische Bedeutung zu und begründet weder Rechte und Pflichten noch Ansprüche anderer Art. Für Mitglieder wird der bisherige Status durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Gönner des Clubs sein wollen und sich zu einer finanziellen Leistung von mindestens Fr. 20.-- im Jahr bereit erklären.

III. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

15. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch Vorstands-Beschluss endgültig über die Aufnahme oder Abweisung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Grundangabe erfolgen.
16. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung. Diese muss bis spätestens zur ordentlichen Generalversammlung² eingereicht sein.
 - b. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein solcher kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens, der Schädigung des Ansehens des Clubs bzw. der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen den Ausschluss ist innert 14 Tagen seit Erhalt der Mitteilung ein Rekurs an die Generalversammlung möglich, welche endgültig entscheidet.
 - c. für Funktionärsmitglieder sobald der Funktionär aus der Vereins-Organisation ausscheidet oder seiner Funktion enthoben wird.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

17. Stimmrecht:
 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder ausser Passiv- und Gönnermitglieder.
 Minderjährige Mitglieder können sich durch Eltern oder den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
 Passiv- und Gönnermitglieder dürfen Anträge stellen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

² Aenderung anlässlich GV vom Juni 2007 (alt: bis spätestens 30. September)

18. Beitragspflicht:

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge bis Ende November zu bezahlen. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Ehren- und Freimitglieder sowie die amtierenden Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

19. Aktiv-Juniorenmitglieder und Aktiv-Seniorenmitglieder dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes nicht mit der Lizenz eines anderen Clubs an regionalen oder nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften starten.

Aktivmitglieder dürfen Unterricht nur für Gruppen als Moniteurs im Rahmen des Clubs erteilen. Die Erteilung von Unterricht ausserhalb des Clubs bedarf der Bewilligung durch den Vorstand.

20. Die Ausübung des Eislaufsportes geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schaden gegenüber Dritten. Die Versicherung gegen Unfall ist allein Sache der Mitglieder.

V. ORGANISATION21. Die Organe des **Synchronized Skating Club Zentralschweiz** sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission
- d) die Kontrollstelle

22. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Juni bis 31. Mai.

VI. DIE GENERALVERSAMMLUNG23. **Der Synchronized Skating Club Zentralschweiz ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Generalversammlung vor dem 30. Juni durchzuführen.**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Mutationen
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- h) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- i) Statutenänderungen, Änderungen von Reglementen
- j) Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der technischen Kommission
 - der Kontrollstelle/Revisoren
- k) Jahresprogramm
- l) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge

- m) Genehmigung des Budgets
 - n) Ernennungen und Ehrungen
 - o) Entscheidung über Rekurse
 - p) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - q) Allfällige Auflösung des Clubs
 - a) Varia
24. Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
25. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.
26. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss einer Generalversammlung
 - c) auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigter Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der Gründe bzw. Nennung der zu behandelnden Traktanden.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit Beschlussfassung respektive Eingang des Begehrens einzuberufen.
27. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
28. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident gibt den Stichtscheid. Statutenänderungen erfordern das 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VII. DER VORSTAND

29. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.
30. Notwendigerweise sind folgende Chargen zu besetzen:
- a) Präsident
 - b) Vize-Präsident / Stellvertreter des Präsidenten
 - c) Kassier
 - d) Sekretär / Protokollführer
 - a) Leiter der technischen Kommission
 - b) Beisitzer
- Chargenkumulation ist zulässig.
31. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst zu ergänzen.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Amtsgeschäfte.

32. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

33. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen sowie gegenüber Verbänden und Behörden. Er wahrt die Interessen des Clubs.

34. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Aufgaben, welche in seinen Verantwortungsbereich fallen, ausserhalb des Vorstandes zu delegieren. Das delegierende Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für die Handlungen von Hilfspersonen verantwortlich.

Der Vorstand kann Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

VIII. DIE TECHNISCHE KOMMISSION

35. Die technische Kommission besteht aus dem technischen Leiter und mindestens einem weiteren Mitglied. Sie konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der technischen Kommission können gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die technische Kommission (mit Unterstützung anderer Clubmitglieder) ist für die Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogramms verantwortlich.

36. Der Leiter der technischen Kommission erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über die Tätigkeit.

Ausserordentliche Ausgaben der technischen Kommission unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

IX. DIE KONTROLLSTELLE

37. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

38. Die Rechnungsrevisoren können nicht Mitglied des Vorstandes oder der technischen Kommission sein.

39. Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung, erstattet der GV Bericht und stellt Antrag.

X. AUFLÖSUNG

40. Die Auflösung des Clubs muss an einer Generalversammlung traktandiert sein.

41. Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

42. Die Versammlung beschliesst über die Art und Weise der Auflösung.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

43. Mit seinem Beitritt zum **Synchronized Skating Club Zentralschweiz** anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.
44. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.12. 2002 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Küssnacht am Rigi: 12.12.2002

Der Präsident:

Der Tagespräsident: